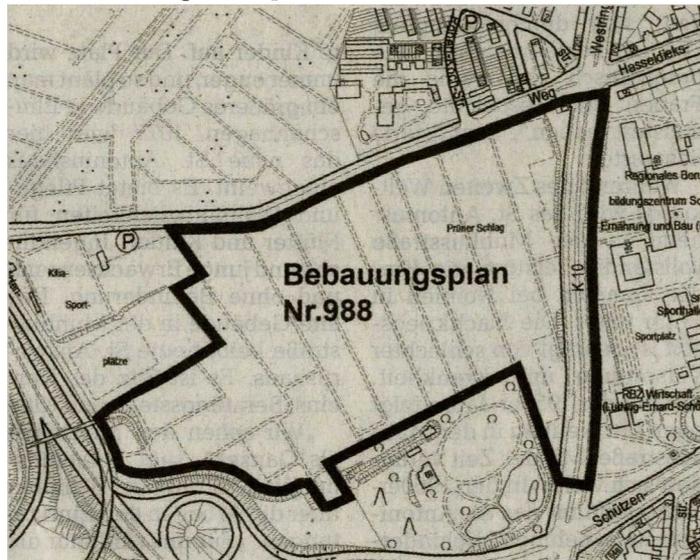


Kieler Nachrichten vom 19.08.2016

**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel
Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 988
„Prüner Schlag – Möbelmarktzentrum“**

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss am 21.07.2016 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 988 „Prüner Schlag – Möbelmarktzentrum“ im Stadtteil Kiel-Südfriedhof für das Baugebiet zwischen Hasseldieksdamm, Westring, Autobahn A 215 und Olof-Palme-Damm als Satzung. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 988:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 988 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 988, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ebenso können die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel (Stadtplanungsamt), geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.Kiel.de/Bekanntmachungen und als Aushang im Rathaus eingesehen werden.

Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Stadtplanungsamt